

Ruhegehaltsberechnung

Die Berechnung erfolgt ausschließlich für Mitglieder des SPHV!

Persönliche Daten:

Vorname _____ Name _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Besoldungsgruppe _____ Dienstaltersstufe _____

Anzuwendende Altersgrenze:

- Lehrer, Schuljahresende nach dem 65. Lebensjahr (31. Juli)
 Lehrer, Schul**halb**jahresende nach dem 65. Lebensjahr (31. Januar)

Familienstand:

- ledig (oder geschieden) verheiratet (oder verwitwet)
 Ehepartner/in im öffentlichen Dienst Dauer der Ehe: vom _____ bis _____
Ehepartner/in Geburtsdatum: _____

Kinder:

Geburtsdatum	Name	Geburtsdatum	Name

Laufbahndaten: Vordienstzeiten ¹

Von (Tag/Monat/Jahr)	Bis (Tag/Monat/Jahr)	Art der Tätigkeit

Laufbahndaten: Ausbildungs- / Studien- / beförderungsförderliche Zeiten ² (einschließlich Prüfungszeit)

Von (Tag/Monat/Jahr)	Bis (Tag/Monat/Jahr)	Art der Ausbildung	Mindestzeit / Regelstudienzeit

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail an ruhegehaltsberechnung@phv-saar.de oder per Post bzw. Fax an die Geschäftsstelle des SPhV.

Laufbahndaten: Dienstzeiten ³ (bitte auch Erziehungsurlaub eintragen)

Von (Tag/Monat/Jahr)	Bis (Tag/Monat/Jahr)	Vollzeit / Teilzeit ⁴	Beschäftigungsart ⁵	Grund der Genehmigung ⁵	Genehmigt am ⁵

Eintritt in den Ruhestand am: _____

Art der Pensionierung ⁷

- Erreichen der Altersgrenze ⁷
- Vorzeitige Pensionierung auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ⁸
- Vorzeitige Pensionierung auf Antrag wegen Schwerbehinderung (GdB mind. 50) ⁸
- Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ohne Dienstunfall
- Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall

Momentanen Ruhegehaltsatz berechnen ⁷

- 1 Ruhegehaltfähige Zeiten **vor** dem Studium und **vor** dem Eintritt in das Beamtenverhältnis sind, nach Vollendung des 17. Lebensjahres, unter anderem berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten, nichtberufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten, bestimmte Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder Sonstige Zeiten.
- 2 Ruhegehaltfähig ist die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen **Ausbildung**, sowie einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist. Auch berufsförderliche Zeiten sind hier einzutragen. Gefragt sind die Eckdaten der Ausbildung einschließlich Prüfungszeit.
- 3 **Dienstzeiten** im Beamtenverhältnis. Anzugeben sind hier auch Zeiten der Anstellung als Beamter auf Widerruf, z.B. im Referendariat.
- 4 Bei **Teilzeitarbeit** geben Sie bitte das Verhältnis zur Vollzeit an (z.B. 2/3 oder 20/27).
- 5 Mögliche Angaben zur **Art** der Tätigkeiten: "Vollzeit", "Teilzeit", "Urlaub"; "Mutterschutz/Erziehungsurlaub", "Sonstiges" (**Bitte angeben, ob ruhegehaltfähig**).
Bei Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub vermerken Sie bitte, ob aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen und geben das **Datum der Genehmigung an! Bitte jeden Bewilligungszeitraum einzeln eintragen!**
- 7 Für den Beamten ist das vollendete fünfundsiebzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Monat in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. **Ein im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehender Lehrer** einer öffentlichen Schule, der in der ersten Hälfte des Schuljahres die Altersgrenze erreicht, tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das 1. Schulhalbjahr endet in den Ruhestand; ein Lehrer, der in der zweiten Hälfte des Schuljahres die Altersgrenze erreicht, tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Schuljahr endet. (SBG § 51 Abs. 1f)
- 8 Auf Antrag können Beamte mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Bei Lehrern kann die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.
Schwerbehinderte können mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.
Für Beamte, die nach dem 1. Januar 1998 die Antragsaltersgrenze erreichen, wird ein Versorgungsabschlag vom Ruhegehaltsatz erhoben.